

Expertenbestätigung Rückstellungsreglement

Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung:**Ordnungsnummer:**

Gestützt auf Artikel 52e Absatz 1 Buchstabe b BVG¹ bestätigt der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge, dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung des Rückstellungsreglements

vom (Datum des Beschlusses des obersten Organs):

gültig ab:

den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Im Weiteren bestätigt er, dass das Rückstellungsreglement nach den aktuellen Grundsätzen der Fachrichtlinie FRP 2 «Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen» der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten erstellt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift
Ausführender Experte für berufliche Vorsorge

Unterschrift und Stempel/Name der Firma
Vertragspartner i.S.d. Weisungen OAK BV
W-01/2012; (Stand 01.07.2018; Ziff. 5.2)

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)